

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	Jahrgang 2016 Ausgegeben zu Münster am 1. Juli 2016	Nr. 1
_	Inhalt	Seite
	Richtlinie zur Unterstützung des Rektorats und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Ethikfragen in der Forschung vom 28. April 2016	1308
	Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Fach Lehramt an Haupt-, Realund Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 vom 10. Juni 2016	1312
	Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 vom 10. Juni 2016	1323
	Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 vom 10. Juni 2016	1331
	Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen für das Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013 vom	1338
	10. Juni 2016 Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Arbeitsrecht" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 10.06.2016	1345
	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Medizinrecht" an der Westfälischen WilhelmsUniversität Münster in der Fassung vom 10.06.2016	1351

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Real Estate Law" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 10.06.2016	1357
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschaftsrecht & Restrukturierung" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 10.06.2016	1364

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2016/19

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Richtlinie zur Unterstützung des Rektorats und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Ethikfragen in der Forschung

vom 28.April 2016

Präambel

Die Freiheit der Forschung ist ein grundgesetzlich geschütztes Gut und Voraussetzung für eine erfolgreiche Grundlagen – und Anwendungsforschung und insgesamt für den Fortschritt der Menschheit. Aber die Freiheit birgt auch Gefahren, denen es adäquat zu begegnen gilt. Sowohl durch die angewendeten Methoden als auch bei den Forschungszielen oder durch eine mögliche, spätere Anwendung kann die Forschung an Grenzen stoßen, die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt sind. Diese Grenzen sind oft nicht eindeutig zu erkennen. So ist die Forschung an der Universität Münster auf zivile und friedliche Zwecke ausgerichtet. Für die Wissenschaftlerin/den Wissenschaftler ist nicht immer abzusehen, ob sich (mögliche) Ergebnisse auch im Rahmen von "Dual Use" für nicht friedliche Zwecke verwenden lassen. Auch ohne wissentliches und willentliches Fehlverhalten der einzelnen Wissenschaftlerin/des einzelnen Wissenschaftlers und ohne einen Verstoß gegen geltendes, normiertes Recht kann Forschung und Ergebnis der Forschung Mensch und Umwelt schaden, können Forschung, die Art ihrer Durchführung und die Ergebnisverwertung an ethische Grenzen stoßen.

Die Universität Münster hat zur Stärkung der Selbstregulierung in der Forschung, zur Vermeidung der mit der Forschung einhergehenden ethischen Risiken und Gefahren und vor allem zur Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und der Verwaltung bei der Identifizierung und Lösung ethischer Probleme im Bereich der Forschung das Amt der/des Ethikbeauftragten für die Forschung geschaffen , die/der zudem die Aufgaben der/des Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung ("sicherheitsrelevant" im Sinne von: wichtig für die innere oder äußere Sicherheit des Staates) an der Universität übernimmt. Ihre/Seine Aufgaben und ihre/seine Inanspruchnahme werden in dieser Richtlinie geregelt

§ 1 Aufgaben

Der/die Ethikbeauftragte der Universität berät und unterstützt das Rektorat und die Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei der Klärung von Ethik-Fragen in der Forschung. Rektoratsseitig wird ihr/ihm zur Unterstützung eine 50 % Stelle einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für die Anfragen-Koordination zur Verfügung gestellt.

Zu den Aufgaben des/der Ethikbeauftragten gehören:

- die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, universitären Gremien und Verwaltung zu allen ethischen Fragen zu Forschungsprojekten an der WWU
- die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, universitären Gremien und Verwaltung zu Fragen der Bewertung von Forschungsprojekten im Hinblick auf die nationale Sicherheit (Ansprechpartner für den Gemeinsamen Ausschuss der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit "Sicherheitsrelevanter Forschung")

- die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden über Personen oder Projekte im Zusammenhang mit der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsmethoden oder -projekten
- Organisation der institutionellen Vernetzung mit den Fachbereichen
- Organisation der institutionellen Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Universität sowie die Entwicklung eigener Zuständigkeiten und die Abstimmung mit und Abgrenzung von den Spezial- Zuständigkeiten der jeweiligen Einrichtungen, wie z.B. dem Datenschutzbeauftragten, der Ethikkommission der Medizin und der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Ethikkommission Psychologie, dem Tierschutz usw.
- Die Erstellung von Gutachten zur ethischen Unbedenklichkeit von Forschungsprojekten
- Die Einberufung und Leitung einer Kommission zur Erarbeitung/ständigen Überarbeitung/ Ergänzung einer Leitlinie für Ethikfragen an der Universität

§ 2 Antragssteller/Antragsstellerin

Jede/r Wissenschaftler/in, jede/r Mitarbeiter/in in der Verwaltung und jede/r Studierende an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die/der Fragen zu ethischen Aspekten eines konkreten Forschungsprojektes hat, kann sich direkt oder über die/den Ansprechpartner/in am Fachbereich an die/ den Ethikbeauftragte/n der Universität wenden.

§ 3 Verfahren und Verhältnis zu anderen Einrichtungen

Die/Der Ethikbeauftragte der Universität kann grundsätzlich bei allen Fragen zur Ethik in der Forschung angerufen werden. Sie/Er kann Anfragen, die die spezielle Zuständigkeit anderer Einrichtungen der Universität betreffen, an diese weiterleiten. Die speziellen Zuständigkeiten anderer Einrichtungen der WWU, wie die der/des Datenschutzbeauftragten, der/des Beauftragten für die gute wissenschaftliche Praxis, der/des Korruptionsbeauftragten usw. bleiben dabei unberührt. Diese können weiterhin auch unmittelbar in Anspruch genommen werden. Soweit anderweitige Zuständigkeiten jedoch nicht gegeben sind, kann die/der Ethikbeauftragte angerufen werden.

Die/Der Ethikbeauftragte kooperiert u.a. mit den Fachkommissionen für Ethikfragen der WWU. Fragen an die Ethikkommissionen, die über die Bewertungsinhalte der Kommissionen hinausgehen, können an die/den Ethikbeauftragten weitergeleitet werden. Ebenso kann die/der Ethikbeauftragte Fragen, die den Beratungsbereich der Kommissionen betreffen, an diese abgeben.

In Zweifelsfragen spricht sie/er Empfehlungen für das Rektorat aus. Dieses entscheidet in ordentlicher Sitzung über den Umgang mit dem jeweils in Frage stehenden Projekt.

Antragstellerinnen/Antragssteller, deren Anfrage unmittelbar den Beratungsbereich der Ethikkommission der Medizin und der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder der Ethikkommission der Psychologie betrifft, können ihre Anfragen auch direkt an die jeweilige Kommission richten.

In Sicherheitsfragen bereitet die/der Ethikbeauftrage die Entscheidungen des Rektorates in Kooperation mit der juristischen Abteilung des Forschungsdezernates vor.

Da die konkrete ethische Einschätzung eines Forschungsvorhabens häufig fachliche Detailkenntnisse voraussetzt, benennt jeder Fachbereich der Universität eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für ethische Fragen, an den sich die/der Ethikbeauftragte bei Fragen zu Projekten vertraulich wenden kann und die/der ihrerseits/seinerseits als erste Ansprechpartnerin/erster

Ansprechpartner in den Fachbereichen für die Identifizierung und Einordnung derartiger Fragen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung steht.

§ 3 Verhältnis der Regelung zu anderen Vorschriften

Die Regeln dieser Richtlinie treten neben die Regeln der Universität zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die/der Ethikbeauftragte kooperiert mit der Ombudsfrau/dem Ombudsmann für die gute wissenschaftliche Praxis, soweit eine Anfrage Aspekte aus beiden Regelungsbereichen enthält.

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist grundsätzlich für die Einhaltung der Vorschriften des geltenden Rechts selbst verantwortlich. Sie/Er muss sich über die für sie/ihn und ihr/sein Forschungsgebiet geltende Regelungen und Gesetze selbst informieren und für ihre Einhaltung Sorge tragen. Die Universität vergewissert sich, insbesondere bei Projekten in der Drittmittelforschung, über die Einforderung der "Erklärung zur Einhaltung des Kriegswaffenkontrollgesetzes" regelmäßig, dass der Wissenschaftlerin /dem Wissenschaftler die rechtlichen Implikationen seiner/ihrer Forschung bewusst sind.

§ 4 Entscheidung in Konfliktfällen

Kommt die /der Ethikbeauftragte zu dem Schluss, dass ein ihr/ihm angezeigtes oder anderweitig bekanntgemachtes Projekt ethisch bedenklich ist und/oder den gesetzlichen Vorschriften über die Berücksichtigung der Sicherheit in der Forschung ganz oder teilweise widerspricht, so nimmt sie/er Kontakt mit der jeweiligen Ansprechpartnerin/dem jeweiligen Ansprechpartner für Ethikfragen in der Forschung am betroffenen Fachbereich und der leitenden Wissenschaftlerin/dem leitenden Wissenschaftler des Projektes auf und fordert diese/diesen auf, zu den Bedenken Stellung zu nehmen und gegebenenfalls ihr/sein Forschungsprojekt so anzupassen, dass die ethischen Bedenken ausgeräumt werden können.

Gemeinsam mit der betroffenen Forscherin/dem betroffenen Forscher wird die/der Ethikbeauftragte zunächst nach einer Lösung suchen, die eine weitere Forschung ermöglicht. Sollte dies nicht möglich sein oder die betroffene Wissenschaftlerin/der betroffene Wissenschaftler die Mitarbeit verweigern, so legt die/der Ethikbeauftragte dem Rektorat den Vorgang zusammen mit seinem Gutachten zur Entscheidung vor.

Das Rektorat entscheidet in ordentlicher Sitzung im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeit darüber, ob die in Frage stehende Forschung an der Universität fortgesetzt werden kann.

§ 5 Bestellung des Ethikbeauftragten und Amtszeit

Die/Der Ethikbeauftragte für die Forschung wird auf Vorschlag des Forschungsbeirates vom Rektorat bestellt. Über die Dauer der Amtszeit entscheidet das Rektorat anlässlich der Bestellung im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten. Bis zum Ende ihrer/seiner Amtszeit ist eine Abberufung nicht möglich. Die/der Ethikbeauftragte genießt insoweit die gleiche Unabhängigkeit wie die/der Datenschutzbeauftragte. Rücktritt ist aus wichtigem Grunde jederzeit möglich. Erneute Bestellung ist ebenfalls möglich. Voraussetzung für die Bestellung ist eine ausgewiesene Expertise

der Kandidatin/des Kandidaten in Ethikfragen sowie das Einverständnis der ausgewählten Person mit der Bestellung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. April 2016

Münster, den 8. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den Münster, den 8. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 vom 10. Juni 2016

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 791), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 25. Februar 2016 (AB Uni 6/2016, S. 359) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 (AB Uni 02/2012, S. 95), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 07. August 2012 (AB Uni 25/2012, S. 2210), wird folgendermaßen geändert:

Der Anhang "Modulbeschreibungen" wird wie folgt geändert:

Anhang: Modulbeschreibungen

Mod	ultite	el deut	sch:	Fachlic	he G	rundlagen	1								
Mod	ultite	el engli	isch:	Fundamentals of Physics 1											
Stud	lieng	jang:		Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)											
Teils	tudi	engan	g:	Physik											
1	Mod	dulnum	mer:	1		Status:	[X	[X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul							
2	Turi	nus:	[] jedes [X] jedes [] jedes	es WS	Dau		er: [] 1 Sem. Fachsem.: 1+2					orkload (h): 600			
	Mod	dulstru	ktur:												
	Nr.	Тур	Lehrv	eranst	altur	ng		,	Statu	IS	L	Р	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	V	Physik	A (WS)				[X] F	[]	WP	4	ŀ	60 (4)	60
3	2.	V	Physik	B (SS)				[X] F	[]	WP	4	ļ	60 (4)	60
	3.	Ü	_			A (WS)		[X] F	[]	WP	2	ŀ	30 (2)	90
	4.	Ü	Physik	A (WS)		rgänzung		[X] F	[]	WP	2	ļ	30 (2)	90
	5.	Ü		idaktisch : B (SS)	ie E	rgänzung	zu	[X] F	[]	WP	2	ļ	30 (2)	90
	Leh	rinhalt	e:												
4	Nr. 3	trodyna 3: In de Ite in Fo	mik und n die V orm von	d Struktu /orlesun Berech	r der g beg nung	Materie. gleitender saufgaber	n Übu n und	ıngen I Absc	erfol hätzu	gen eir ıngsaul	nfac fgab	he q en.	uantitat	ive Ve	ynamik, Optik, ertiefungen der zwischen den
						rer Bedeu									
	Erw	orbene	e Kom	petenzo	en:										
						ualitatives sischen P			is de	r wesei	ntlic	hen 2	Zusamn	nenhäi	nge, Prinzipien
5						l + 2 verm rechnunge					ige s	sach	gemäß	zu inte	erpretieren und
				in Nr. inhaltlich											iner späteren anwenden.
•	Bes	chreib	ung vo	on Wah	lmö	glichkeit	en i	nnerl	nalb	des M	odı	ıls:			
6	Kein	e.													
7		_	-	r üfung: ssprüful	ng	[] Mo	dulpr	üfunç	g [X]	Mod	dulteilpi	üfung	jen
	Prü	fungsl	eistun	gen:											
8						ehrverans						Daue Umfa	er bzw. ang		chtung für die Inote in %
J	Schr 1,3	riftliche	Klausu	r bezoge	en au	uf Inhalte	Inhalte der Veranstaltungen Nr.				Nr.	2 stü	ındig	50	
	Schr	iftliche I	Klausur	bezoge	n auf	Inhalte d	er Ve	ranst	altung	Nr. 5		2 stü	ındig	50	

	Studienleistungen:		
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Eine Präsentation im Rahmen der Veranstaltung N	r. 4	30 min
	Eine Präsentation im Rahmen der Veranstaltung N	r. 5	30 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leist Die Leistungspunkte für das Modul werden ange abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen	erechnet, wenn das Modul ir	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung Die Note der Prüfungsleistung bildet die Modulnot eingeht.		20% in die Fachnote
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunge	n:	
12	Keine.		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	:	
4.5	Modulbeauftragte/r:	Zuständ	liger Fachbereich:
15	Der Studiendekan/Die Studiendekanin		Physik
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Fachliche Grundlagen 2

Modultitel englisch: Fundamentals of Physics 2

Bachelor für das Lehramt Haupt-, Realund Gesamtschulen Studiengang:

(nach Rahmenordnung LABG 2009)

Teilstudiengang: Physik

1 Modulnummer: 2 Status: [X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul

[] jedes Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): []1 Sem. 2 Turnus: [X] jedes WS Dauer: [X] 2 Sem. 3 + 417 510 [] jedes SS

	Mod	dulstru	ıktur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	St	atus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Strukturen und Konzepte der Physik (SS)	[X] P	[]WP	2	30 (2)	30
	2.	S	Wissenschaftstheorie (SS)	[X] P	[]WP	3	30 (2)	60
3	3.	V	Mathematik für das Lehramt Physik an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (WS)		[]WP	2	30 (2)	30
	4.	Ü	Übungen zur Mathematik für das Lehramt Physik an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (WS)		[]WP	4	30 (2)	90
	5.	Exp. Ü	Experimentelle Übungen für das Lehramt Physik an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Anfängerpraktikum) (WS)	[X] P	[]WP	6	60 (4)	120

Lehrinhalte:

4

Nr. 1: Auf die Zielgruppe des Moduls zugeschnittener Zugang zu theoretischer Physik:

- Wechselwirkungsprinzip
- physikalische Erhaltungsgrößen
- Extremalprinzipien
- Bedeutung von Naturkonstanten, Dimensionsanalyse
- makroskopische versus mikroskopische Konzepte und Theorien.
- Nr. 2: Auseinandersetzung mit den Wissensbildungsprozessen in der Physik. Ideengeschichte und Genese ausgewählter physikalischer Theorien und Begriffe. Kritische Reflexion des (u. a. gesellschaftlichen) Stellenwerts physikalischer Erkenntnisse.
- Nr. 3: Auf die Bedürfnisse der Zielgruppe des Moduls abgestimmte mathematische Grundlagen der Physik:
 - Vektoren und Matrizen
 - Funktionen
 - Numerische Verfahren, einfache Simulationsrechnungen
 - Abschätzung von Größenordnungen (Fermi-Probleme)
 - Elemente der Differential- und Integralrechnung
 - Einblick in Differentialgleichungen
 - Basiskenntnisse in Statistik.
- Nr. 4: Übungen zur Vertiefung der in Nr. 3 vermittelten Inhalte sowie zu deren Anwendung auf einfache physikalische Sachverhalte.
- Nr. 5: Anhand ausgewählter Standardversuche erfolgt eine Einführung in die Grundlagen des physikalischen Experimentierens, Messens und Auswertens.

	Erworbene Kompetenzen:			
	Die Studierenden besitzen ein qualitatives Verständn theoretischen Physik.	is der behande	elten grundleg	genden Konzepte der
	•			
_	Sie verfügen über das Bewusstsein, das voraussetzungsvollen Sehweise verdanken, die im La	1 1		Erkenntnisse einer
5				
	Sie haben ausreichende mathematische Kenntnisse relevanten physikalischen Problemstellungen.	zur Behandlun	g der für ihre	spätere Lehrtätigkeit
	Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten beir Versuchen.	n Experimentie	ren, Messen	und Auswerten von
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerh	alb des Mod	uls:	
•	Keine.			
7	Leistungsüberprüfung:			
	[] Modulabschlussprüfung [X] Modulpr	üfung []	Modulteilprü	ıfungen
	Prüfungsleistungen:			
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Klausur bezogen auf Inhalte der Veransta	altung Nr. 4	2 stündig	100
	Studienleistungen:			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
9	In Absprache mit dem Dozenten ein Referat oder ein	im Rahmen	30 min oder Text im Umfang	
	der Veranstaltung Nr. 2	von ca. 10000		
	Im Rahmen des Praktikums (Nr. 5) sind die dort gef	orderten Testat	e, Antestate	Zeichen
	und Protokolle zu erbringen.			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistu Die Leistungspunkte für das Modul werden angere		das Modul ir	nsgesamt erfolgreich
	abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen u	nd Studienleist	ungen bestar	nden wurden.
4.4	Gewichtung der Modulnote für die Bildung de			
11	Die Note der Prüfungsleistung bildet die Modulnote, eingeht.	die mit dem (Sewicht von 2	20% in die Fachnote
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:			
12	Keine.			
	Anwesenheit:			
13	In den Experimentellen Übungen Nr. 5 ist Anwesenh	eit erforderlich,	da die Komp	petenz, physikalische
13	Experimente durchzuführen, nur durch die Beschaborgeräten erworben werden kann.			
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
14	verwendbarken in anderen Studiengangen.			
	Modulbeauftragte/r:		Zuständ	iger Fachbereich:
15	Der Studiendekan/Die Studiendekanin			Physik
	Sonstiges:			
16				

Modultitel deutsch: Fachdidaktische Grundlagen

Modultitel englisch: Fundamentals of didactics of physics

Bachelor für das Lehramt Real-Haupt-, und Gesamtschulen Studiengang:

(nach Rahmenordnung LABG 2009)

Teilstudiengang: Physik

1 [] Wahlpflichtmodul Modulnummer: 3 Status: [X] Pflichtmodul

[] jedes Sem. **Dauer:** [] 1 Sem. [X] 2 Sem. Fachsem .: LP: Workload (h): 2 Turnus: [jedes WS 4 + 58 240 [X] jedes SS

	Mod	dulstru	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	V	Einführung in die Fachdidaktik der Physik für das Lehramt Haupt-, Real- und Gesamtschu- le (SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30
	2.	S	Phänomenorientierte Zugänge zur Physik (SS)		3	30 (2)	60
	3.	S	Neue Medien im Physikunterricht (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60

Lehrinhalte:

Nr. 1: Die Veranstaltung hat zum Ziel, auf der Grundlage allgemeindidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Prinzipien einerseits und grundlegenden physikalischen Inhalten andererseits die wesentlichen Voraussetzungen zur Planung von Physikunterricht zu vermitteln. Ausgehend vom Allgemeinbildungsauftrag der Schulen werden die Zielsetzung und Vermittlungssituation des Physikunterrichts (Bedingungen des Erkennens und Handelns der Lernenden) sowie Realisierungsprobleme an konkreten Beispielen diskutiert.

- Nr. 2: Vermittlung und Reflexion von Methoden des Physikunterrichts, durch die eine praktische Auseinandersetzung mit physikalischen Phänomenen gefördert wird. Hierzu gehören u. a. Freihandversuche, das freie Explorieren, entdeckendes Lernen, sowie der genetische Unterricht.
- Nr. 3: Reflexion und Erprobung der Einsatzmöglichkeiten von neuen Medien im Physikunterricht. Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine mediengerechte Aufbereitung physikalischer Lehrinhalte ermöglichen.

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden haben sich die Sach- und Methodenkompetenz der wesentlichen theoretischen Grundlagen der Unterrichtsplanung angeeignet. Sie verfügen über die Voraussetzung für differenzierte fachdidaktische Studien im Masterstudium.

Sie kennen spezifische Unterrichtsmethoden, die auf eine praktische Auseinandersetzung mit physikalischen Phänomenen abzielen.

Sie sind mit den wesentlichen methodischen und technischen Möglichkeiten des Einsatzes neuer Medien im Physikunterricht vertraut und verfügen über Grundfertigkeiten im Umgang mit diesen Medien. Sie verfügen über fachlich und fachdidaktisch begründete Kriterien für die Bewertung von neuen Medien und deren Anwendungspotentialen.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

5

Keine.

7	Leistungsüberprüfung:						
′	[X] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung	[]	Modulteilprü	fungen			
	Prüfungsleistungen:		•				
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Mündliche Modulabschlussprüfung über die Inhalte des gesal Moduls.	mten	45 min	100			
	Studienleistungen:			•			
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfar						
Eine Präsentation im Rahmen der Veranstaltung Nr. 2							
	Eine Präsentation im Rahmen der Veranstaltung Nr. 3						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunk Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, was abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studier	enn (
				iden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesan Die Note der Prüfungsleistung bildet die Modulnote, die mit deingeht.			30% in die Fachnote			
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	Keine.						
13	Anwesenheit:						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
	Modulbeauftragte/r:		Zuständ	iger Fachbereich:			
15	Prof. Dr. S. Heusler, Prof. in Dr. S. Heinicke			Physik			
16	Sonstiges:						
16							

Modultitel deutsch: Physik in der Schule

Modultitel englisch: Physics as a subject of science education

Bachelor für das Lehramt Haupt-, Realan und Gesamtschulen Studiengang:

(nach Rahmenordnung LABG 2009)

Teilstudiengang: Physik

1 Modulnummer: 4 Status: [X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul

[] jedes Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): []1 Sem. 2 Turnus: [X] jedes WS Dauer: [X] 2 Sem. 5 + 619 570 [] jedes SS

	Mod	dulstru	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S	Studien im Fach 1 (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	2.	S	Studien im Fach 2 (SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30
3	3.	S	Physik im Kontext 1 (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	4.	S	Physik im Kontext 2 (SS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	5.	S	Inklusionsorientierter Fachunterricht Physik (WS+SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30
	6.	S	Aspekte moderner Physik 1 (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	7.	S	Aspekte moderner Physik 2 (SS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60

Lehrinhalte:

Nr. 1 + 2: Unter der Rubrik "Studien im Fach" werden Fachveranstaltungen zu klassischen Teilgebieten der Physik (wie Atomphysik, Elektrizitätslehre, Optik, Thermodynamik etc.) angeboten, die auf die Anforderungen des schulischen Physikunterrichts eingehen. Vermittelt werden dabei motivationsfördernde Zugangsweisen die typische Lernschwierigkeiten der Adressaten berücksichtigen. (Es sind unter 1 + 2 Lehrveranstaltungen zu belegen, die aus unterschiedlichen Teilgebieten stammen).

Nr. 3 + 4: Unter der Rubrik "Physik im Kontext" werden mehrperspektivische Zugänge zu alltäglichen Phänomenbereichen (wie Licht, Klang, Wasser, Luft, Sport, Fortbewegung, Wetter etc.) eröffnet. Damit werden exemplarisch Grundlagen für die Entwicklung von Sachstrukturen für den Unterricht vermittelt, die zu einer Untersuchung solcher Phänomenbereiche aus der Perspektive der Physik, aus gesellschaftshistorischer Sicht sowie aus Sicht anderer Wissenschaften anregt. (Es sind unter 3 + 4 Lehrveranstaltungen zu belegen, die unterschiedliche Phänomenbereiche behandeln).

Nr. 5: Rechtliche Fragestellungen zum Themenfeld Inklusion, kooperative Klassenführung in Inklusionsklassen, Grundlagen der Sonderpädagogik. Individuelle Förderung von Inklusionskindern insbesondere während Experimentierphasen im Fachunterricht Physik.

Nr. 6 + 7: Unter der Rubrik "Aspekte moderner Physik" werden Fachveranstaltungen zu Teilgebieten der modernen Physik (wie Elemente nichtlinearer Physik, Relativitätstheorie, Quantenmechanik, Astronomie / Kosmologie, Nanophysik etc.) angeboten, die auf die Anforderungen des schulischen Physikunterrichts eingehen. (Es sind unter 6 + 7 Lehrveranstaltungen zu belegen, die aus unterschiedlichen Teilgebieten stammen).

5 Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden besitzen ein vertieftes fachliches Verständnis ausgewählter physikalischer Teilgebiete. Sie sind zu methodischem Eingehen auf themenspezifische Lernschwierigkeiten befähigt.

Sie sind zu einer mehrperspektivischen Sachstrukturanalyse in der Lage. Ihr Wahrnehmungsvermögen ist für physikalische Sachverhalte in der alltäglichen Lebenswelt sensibilisiert.

Sie kennen Grundideen und Denkansätze ausgewählter Forschungsbereiche moderner Physik und sind dazu in der Lage, diese für eine Thematisierung im Unterricht aufzubereiten.

Sie kennen die rechtlichen Grundlagen, die besonderen Kooperationsformen mit Sonderpädagog_innen, sowie die fachspezifischen Besonderheiten des Physikunterrichts in Inklusionsklassen.

	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten inne	rhalb des Mo	duls:	
6	Unter Beachtung der Strukturvorgaben unter zu Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für			m der drei Blöcke
7	Leistungsüberprüfung:			
•	[X] Modulabschlussprüfung [] Modul	orüfung []	Modulteilprü	ıfungen
	Prüfungsleistungen:			
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
0	Schriftliche Modulabschlussprüfung (Klausur) Unterrichtsentwurf zu ausgewählten Inhalten anzufertigen ist.		in Is 4 stündig	100
	Studienleistungen:			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
9	In den Veranstaltungen Nr. 3, 4 und 5 ist von de Leistung (z. B. Referat, Präsentation, Vorfül Ausarbeitung) zu erbringen, deren Form, Art, Veranstalter/in zu Semesterbeginn in geeigneter W	nrversuch, Re Umfang bzw.	cherche oder Dauer die/der	Text im Umfang
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leist	tungspunktei	า:	
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden ange abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen			
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung			idon wardon.
11	Die Note der Prüfungsleistung bildet die Modulnor eingeht.			30% in die Fachnote
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunge	n:		
12	Keine.			
13	Anwesenheit:			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	:		
45	Modulbeauftragte/r:		Zuständ	iger Fachbereich:
15	Prof. Dr. S. Heusler, Prof. in Dr. S. Heinicke			Physik
4.6	Sonstiges:			
16				

Mod	dultit	el deu	tsch:	Bache	lorarl	beit								
Mod	dultit	el eng	lisch:	Bache	lor T	hesis								
Stu	dien	gang:		Bachel (nach F		ür da enordn		hram BG 2		aupt-	,	Real-	und C	Gesamtschulen
Teil	stud	iengar	ng:	Physik			g <u></u> .							
1	Mod	dulnum	nmer: (5		Statu	s: [.]	Pflic	chtmodul			[X] Wa	ahlpflich	ntmodul
2	Turi		[X] jede [] jede: [] jede:		Dau] 1 Sem] 2 Sem		Fachser 5/6	n.:	L	P: 10	Work	load (h): 300
	Mod	lulstru	ktur:											
3	Nr.	Тур	Lehrv	eranst/	altur	ng			Status	L	.P		senz SWS)	Selbst- studium (h)
	1.		Bache	elorarbe	eit			[X] I	P []WP	1	10	(0	300
4	Ein f		es oder	fachdid laktik de				ird na	ich Absprad	che n	nit e	inem Pr	üfungsb	erechtigten
5	Die s bear	Studiere	enden I		ein s									na selbständig ttion schriftlich
6	Bes kein		ung vo	on Wah	ılmö	glichk	eiten i	nner	halb des	Mod	luls	:		
7		_	•	rüfung: ussprüft			[] Mo	dulp	rüfung	[]	Мо	dulteilp	rüfunge	en
8		fungslo		gen:							bz	nuer w. nfang	Gewich Modulr	ntung für die note in %
	Die E	Bachelo	orarbeit	wird vor	zwei	i Prüfer	rinnen/F	Prüfer	n benotet.		ma	.R. ax. 40 iten	100	
		dienlei	_										1_	
9	Anza Kein		Art; Anl	bindung	an Le	ehrvera	ınstaltuı	ng					Dauer	bzw. Umfang
10	Vora Die	ausset Leistun	gspunk	te für d	as M	odul w	erden	ange	ungspunk rechnet, we und Studier	enn	das			amt erfolgreich rurden.
11			•					•	ler Gesam ntnote der l			prüfung	ı beträgt	10/180
4.6	Mod	lulbezo	ogene	Teilnah	nmev	oraus	setzui	ngen	1:					
12	Kein	e												

13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. S. Heusler, Prof. Dr. S. Heinicke	Zuständiger Fachbereich: Physik

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 im Fach Physik im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Realund Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind. Diese Änderungsordnung gilt ferner für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Fach Physik im Bachelorstudiengang innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind; in Bezug auf das durch diese Ordnung geänderte Modul 4 jedoch nur, wenn und soweit sie dieses vor dem Inkraftsetzen dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2016.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik
im Rahmen der Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss "Master of Education"
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung LABG 2009)
vom 12. September 2013
vom 10. Juni 2016

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 13/2011, S. 909), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 15. Februar 2016 (AB Uni 6/2016, S. 365 f.), hat die Westfälische Wilhelms Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 (AB Uni 32/2013, S. 2358) wird folgendermaßen geändert:

Der Anhang "Modulbeschreibungen" wird wie folgt geändert:

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Fachdidaktik 1

Modultitel englisch: Didactics of Physics 1

Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

(nach Rahmenordnung LABG 2009)

Teilstudiengang: Physik

1	Modulnummer: 1	Status:	[X] Pflichtmodul	[] Wahlpflichtmodul
---	----------------	---------	------------------	---------------------

2	Turnus:	[] jedes Sem. [X] jedes WS [] iedes SS	Dauer:	[X] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.:	LP : 8	Workload (h): 240
---	---------	--	--------	-------------------------	-----------	------------------	----------------------

	Mod	dulstru	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	S	Fachdidaktische Literaturstudien (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	2.	S	Elemente fachdidaktischer Forschung (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	3.	S	Vorbereitung auf das Praxissemester im Bereich Haupt-Realschule (WS+SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30

Lehrinhalte:

Nr. 1: Auseinandersetzung mit Zielen, Ergebnissen und Ideen physikdidaktischer Forschung anhand eines einschlägigen Literaturstudiums. Strategien zum Auffinden geeigneter Literatur zu ausgewählten Fragestellungen.

Nr. 2: Gegenüberstellung aktueller fachdidaktischer Forschungsbereiche. Vertiefte Einblicke in die Lerninhaltsforschung anhand eines begrenzten physikalischen Forschungsprojekts der Studierenden, das auf die Erschließung zeitgemäßer und schülergerechter Lerninhalte für den Physikunterricht abzielt.

Nr. 3: Anleitung zur Planung, Durchführung und Auswertung von Physikunterricht während des Praxis-semesters mit besonderem Augenmerk auf den praktischen Umgang mit den Themen Heterogenität und Inklusion. Analyse und Reflexion des Handlungsfeldes Schule vor dem Hintergrund fachdidakti-scher und sonderpädagogischer Theorieansätze.

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden finden sich in physikdidaktischen Literaturquellen zurecht und sind in der Lage, diesen Anregungen für eine wissenschaftlich anspruchsvolle und zeitgemäße Ausübung des Physiklehramts zu entnehmen.

Sie können zwischen den vorherrschenden Richtungen physikdidaktischer Forschung unterscheiden. Insbesondere kennen Sie Elemente der Vorgehensweise der Lerninhaltsforschung aus eigener Erfahrung.

Sie sind dazu in der Lage, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule insbesondere vor dem Hintergrund von Heterogenität und individueller Förderung zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Keine.



	Prüfungsleistungen:					
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Mündliche Modulabschlussprüfung		30 min	100		
	Studienleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang		
9	Ein Referat oder eine Recherche im Rahmen der Vo	eranstaltung Nr.	1	30 min		
9	m Rahmen der Veranstaltung Nr. 2: Eine Dokumentation des Zeichen & 1 Doppelseite Schulbuchartikel					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:					
11	Das Modul geht mit 50% in die Fachnote Physik ein.					
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:					
	Keine.					
13	Anwesenheit:					
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständ	iger Fachbereich:		
15	Prof. Dr. S. Heusler, Prof. in Dr. S. Heinicke	Physik				
16	Sonstiges:					

Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Modultitel deutsch:	Fachdidaktik 2
Modultitel englisch:	Didactics of Physics 2

Studiengang: (nach Rahmenordnung LABG 2009)

Teilstudiengang: Physik

1	Modulnummer: 2	Status:	[X] Pflichtmodul	[] Wahlpflichtmodul

2	Turnus:	[] jedes Sem. [X] jedes WS	Dauer:	[X] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.:	LP : 8	Workload (h) 240
		[]jedes SS		[] 2 36111.	3	O	240

	Mod	dulstru	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	S	Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik für das Lehramt Physik an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (WS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30
	2.	Exp. Ü	Demonstrationspraktikum für das Lehramt Physik an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (WS) Alternativ: Demonstrationspraktikum für das Lehramt Physik (SS)	[X]P []WP	6	60 (4)	120

Lehrinhalte:

5

Nr. 1: Vertiefter Einblick in aktuelle fachdidaktische Forschungsthemen, insbesondere zu Differenzierung und Inklusion, sowie Fachsprache im Physikunterricht. Einblick in aktuelle fachrelevante sonderpädagogische Forschungsprojekte.

Nr. 2: Planung, Durchführung, Auswertung und Vorführung von physikalischen Versuchen unter besonderer Berücksichtigung des späteren Tätigkeitsfeldes in der Schule. Kennen lernen typischer Anforderungen der experimentellen Praxis der Physik im Rahmen eines Praktikumsprojekts.

Erworbene Kompetenzen:

Mündliche Modulabschlussprüfung

Die Studierenden können physikalische Sachverhalte fachlich durchdringen und auf typische Lernschwierigkeiten hin analysieren. Davon ausgehend, sind sie dazu in der Lage, diese Sachverhalte für den Unterricht zu elementarisieren.

Die Studierenden kennen aktuelle, ausgewählte Forschungsprojekte im Themengebiet inklusiver Fach-didaktik sowie zentrale Ergebnisse der sonderpädagogischen Forschung.

Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im schulorientierten Experimentieren sowie über die Handhabung und die Einsatzmöglichkeiten einer schultypischen Gerätesammlung. Sie sind mit realistischen Anforderungen des Experiments als Erkenntnismethode der Physik vertraut.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6 Keine.

_	Leistungsüberprüfung:		
	[X] Modulabschlussprüfung	[] Modulprüfung	[] Modulteilprüfungen
	Prüfungsleistungen:		
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehr	veranstaltung	Dauer bzw. Gewichtung für die Umfang Modulnote in %

30 min

100

	Studienleistungen:						
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang				
	Ein Referat im Rahmen der Veranstaltung Nr. 1		30 min				
	Im Rahmen des Praktikums Nr. 2: Eine Präsent						
	über das Praktikumsprojekt. Durchführung der	vorgesehenen Anzahl von					
	Schulversuchen.		Zeichen				
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leis	- -					
10	Die Leistungspunkte für das Modul werder						
• •	erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle	Prüfungsleistungen und	Studienleistungen				
	bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung	der Fachnote:					
11	Das Modul geht mit 50% in die Fachnote Physik ei	n.					
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	Keine.						
	Anwesenheit:						
	Ohne Nachweis eines wichtigen Grundes dürfen	Studierende bei der Lehrvera	nstaltung Nr. 2 nicht				
13	bei mehr als 20% der im Semester durchgeführter						
	sich um experimentelle Übungen, bei denen auf						
	Fertigkeiten vermittelt werden, die nicht in einem S	elbststudium erlernt werden ko	onnen).				
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	:					
14							
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständ	liger Fachbereich:				
15	Prof. Dr. S. Heusler, Prof. in Dr. S. Heinicke	Physik					
	Sonstiges:						
16							

Mod	odultitel deutsch: Masterarbeit													
Mod	lultite	el eng	lisch:	Master Thesis										
Stuc	lienc	gang:		Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen										
					Rahm	enord	Inung LA	ABG 2	2009)					
rens	studi	iengan	ng:	Physik										
1	Mod	ulnum	mer: 3	3		Stat	us: [.]	Pfli	chtmodul			[X] Wah	nlpflich	ntmodul
2	Turnus: [X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS Dauer: [] 1 Sem. Fachsem.: 4 LP: 18 Workload (h) 540								` '					
	Mod	ulstru	ktur:											
3	Nr.	Тур	Lehrv	eranst	altun	ıg			Status	L	Р	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1.		Maste	rarbeit				[X]	P []WP	1	8	0		540
	Lehr	rinhalt	e:											
4	Weitgehend selbständige Erschließung und Aufbereitung einer fachlichen oder fachdidaktischen													
	Thematik nach Angebot des Instituts für Didaktik der Physik.													
	Erworbene Kompetenzen:													
5														en selbständig
	erarbeiten und die erarbeiteten Sachverhalte in wissenschaftlicher Diktion schriftlich verfassen.													
6	Bes	chreib	ung vo	on Wah	lmöç	glich	keiten	inne	rhalb des N	/lod	uls:			
0	keine													
7	Leistungsüberprüfung:													
•	[X] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen													
	Prüfungsleistungen: Aprobland Art Dauer bzw. Gewichtung für die													
8	Umfang Modulnote in %													
	Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern benotet. i.d.R. max. 60 100													
												iten		
		lienlei	•										l_	
				bindung 										r bzw. Umfang
				um Ther									30 M	inuten
			_			_			ungspunkt rechnet, we		das	Modul ir	nsgesa	amt erfolgreich
	abge	schloss	en wur	de, d.h.	alle P	rüfun	gsleistu	ngen	und Studien	leistu	unge			
11			•					_	der Gesam					
	Das I	viodul g	ent mit	18/120	(= 15	%) ir	die Ge	samtr	note des Stud	dien	ganç	gs ein.		

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
12	keine	
42	Anwesenheit:	
13		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
14		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
13	Prof. Dr. S. Heusler, Prof. in Dr. S. Heinicke	Physik
	1	
16	Sonstiges:	

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 im Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" (Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind. Diese Änderungsordnung gilt ferner für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2014 im Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" (Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module 1 und 2 jedoch nur, wenn und soweit sie diese vor dem Inkraftsetzen dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2016.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik
im Rahmen der Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss "Master of Education"
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Rahmenordnung 2009)
vom 12. September 2013
vom 10. Juni 2016

Aufgrund § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 13/2011, S. 879)), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 15. Februar 2016 (AB Uni 6/2016, S. 363 f.), hat die Westfälische Wilhelms Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 (AB Uni 32/2013, S. 2366) wird folgendermaßen geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule

1.	Didaktik der Physik	17 LP	(Notengewichtung 68 %)
2.	Praktische Physik	8 LP	(Notengewichtung 32 %)."

2. Der Anhang "Modulbeschreibungen" wird wie folgt geändert:

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Didaktik der Physik

Modultitel englisch: Didactics of Physics

Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(nach Rahmenordnung LABG 2009)

Teilstudiengang: Physik

1 Modulnummer: 1 Status: [X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul

 2
 Turnus: [] jedes Sem. [X] jedes WS [X] jedes WS [X] jedes SS
 Dauer: [X] 2 Sem. [X] 3 Sem. [X] 3 Sem. [X] 4 Sem. [X] 4 Sem. [X] 4 Sem. [X] 5 Sem. [X] 5 Sem. [X] 6 Sem. [X] 7 Sem. [

	Mod	dulstru	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	V	Einführung in die Fachdidaktik der Physik für das höhere Lehramt Physik (WS)		2	30 (2)	30
	2.	S	Vertiefungsstudien zur Fachdi- daktik für das höhere Lehramt Physik (WS+SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30
	3.	S	Elementare Zugänge zu neueren physikalischen Themen (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	4.	Exp. Ü	Demonstrationspraktikum für das Lehramt Physik an Gymnasien (WS+SS) Alternativ: Demonstrationsprakti- kum für das Lehramt Physik (SS)		6	60 (4)	120
	5.	S	Vorbereitung auf das Praxissemester im Bereich Gymnasium (WS+SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30
	6.	S	Inklusionsorientierter Fachunter- richt Physik (WS+SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30

Lehrinhalte:

- Nr. 1: Intensive Auseinandersetzung mit typischen Problemkreisen des Lehrens und Lernens von Physik in der Schule. Bezug zu neuen Lehrplänen für Physik der gymnasialen Oberstufe. Schwerpunkte: Begriffs- und Theoriebildung im Physikunterricht; Elementarisierung schwieriger und/oder komplexer Aspekte des Faches, sowie Planung und Gestaltung des Physikunterrichts.
- Nr. 2: Untersuchung ausgewählter Lerngegenstände der Physik im Rahmen der fachdidaktischen Lerninhaltsforschung, insbesondere zu Differenzierung und Inklusion. Ziel ist die Erschließung attraktiver Lerninhalte aus außerphysikalischen Kontexten. Einblick in aktuelle fachrelevante sonderpädagogische Forschungsprojekte.
- Nr. 3: Im Hinblick auf einen zeitgemäßen Physikunterricht, werden Möglichkeiten der Elementarisierung und Aufbereitung ausgewählter Beispiele aus Themenbereichen der modernen Physik und ihrer Anwendungen untersucht.
- Nr. 4: Planung, Durchführung, Auswertung und Vorführung von physikalischen Versuchen unter besonderer Berücksichtigung des späteren Tätigkeitsfeldes in der Schule. Kennenlernen typischer Anforderungen der experimentellen Praxis der Physik im Rahmen eines Praktikumsprojekts.
- Nr. 5: Anleitung zur Planung, Durchführung und Auswertung von Physikunterricht während des Praxis-semesters mit besonderem Augenmerk auf den praktischen Umgang mit den Themen Heterogenität und Inklusion. Analyse und Reflexion des Handlungsfeldes Schule vor dem Hintergrund fachdidakti-scher und sonderpädagogischer Theorieansätze.
- Nr. 6: Rechtliche Fragestellungen zum Themenfeld Inklusion, kooperative Klassenführung in Inklusionsklassen, Grundlagen der Sonderpädagogik. Individuelle Förderung von Inklusionskindern insbesondere während Experimentierphasen im Fachunterricht Physik.

4

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden haben sich die Sach- und Methodenkompetenz der wesentlichen theoretischen Grundlagen der Unterrichtsplanung und -gestaltung in Regelklassen und in Inklusionsklassen angeeignet. Sie verfügen über die Voraussetzung für differenzierte fachdidaktische Studien im Rahmen der Veranstaltung "Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik".

Sie sind für das Aufspüren physikalischer Sachverhalte in außerphysikalischen Kontexten sensibilisiert. Diese können sie fachlich durchdringen und auf typische Lernschwierigkeiten hin analysieren. Darauf aufbauend, sind sie dazu in der Lage, diese Sachverhalte für den Unterricht zu elementarisieren.

Sie können eigenständig komplexe Zusammenhänge der neueren Physik adressatenspezifisch und anschlussfähig vereinfachen, illustrieren und auf konkreten Physikunterricht bezogen darstellen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im schulorientierten Experimentieren sowie über die Handhabung und die Einsatzmöglichkeiten einer schultypischen Gerätesammlung. Sie sind mit realistischen Anforderungen des Experiments als Erkenntnismethode der Physik vertraut.

Sie kennen die rechtlichen Grundlagen, die besonderen Kooperationsformen mit Sonderpädagog_innen, sowie die fachspezifischen Besonderheiten des Physikunterrichts in Inklusionsklassen.

Sie sind dazu in der Lage, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule insbesondere vor dem Hintergrund von Heterogenität und individueller Förderung zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Studierenden kennen aktuelle, ausgewählte Forschungsprojekte im Themengebiet inklusiver Fach-didaktik sowie zentrale Ergebnisse der sonderpädagogischen Forschung.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.

T Leistungsüberprüfung:

[X] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen

Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Gewichtung für die Umfang Modulnote in % Mündliche Modulabschlussprüfung 45 min 100

Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang 30 min bzw. Text Jeweils ein Referat oder eine Ausarbeitung im Rahmen der Veranstaltungen Nr. von mind. 10000 9 2,3 und 6. Zeichen 30min + Text von Im Rahmen des Praktikums Nr. 4: Eine Präsentation und eine Ausarbeitung über das Praktikumsprojekt. Durchführung der vorgesehenen Anzahl von mind. 20000 Schulversuchen. Zeichen

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Das Modul geht mit 68% in die Fachnote Physik ein.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

Anwesenheit:

In dem Demonstrationspraktikum (Lehrveranstaltung Nr. 4) ist Anwesenheit erforderlich, da die Kompetenz, physikalische Experimente durchzuführen, nur durch die Beschäftigung mit den zu Verfügung gestellten Laborgeräten erworben werden kann.

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:

14

13

10

Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Physik

4.5	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Prof. Dr. S. Heusler, Prof. in Dr. S. Heinicke	Physik
16	Sonstiges: Die Lehrveranstaltungen Nr. 1 und 3 werden jeweil Die Lehrveranstaltungen Nr. 2, 4, 5 und 6 werden j im 2. oder 3. Semester verortet ist.	ls im WS angeboten. jedes Semester angeboten, da das Praxissemester

Mod	Modultitel deutsch: Praktische Physik													
Mod	dultit	el eng	lisch:	Practic	al P	nysics								
Stu	Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (nach Rahmenordnung LABG 2009)													
Teil	stud	iengar	ng:	Physik										
1	Mod	lulnum	nmer: 2	2		Status:	[X] F	Pf i	ichtmodul	chtmodul [] Wahlpflichtmodul				
2	[X] jedes Sem. Turnus: [] jedes WS [] jedes SS			Dau		Sem. Sem.		Fachsem.	: 3	B LP: 8		Workload (h): 240		
	Mod	lulstru	ktur:				ı			1				ı
3	Nr.	Тур	Lehrv	eranst	altur	ng			Status	L	Р	Präs (h + S	senz SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	ExpÜ	Aufga	ben in o	den I	nstituten	[×	(] F	P []WP	8	3	64, c SV	a 4,5 VS	176
4	Ausg		e Versu			iefung des ner Teilge				tech	nnik	und üb	er expe	rimentelle und
5	Die S und Fertig Expe Die elekt Mech	Studiere der Al gkeiten erimenta Studiere ronik, nanisme	enden k nalyse an a alphysik enden Regelui en von	von Da anspruck erlernt. haben v ngstechi	ompe aten nsvol /ertie nik,	unter Eir len Versi fte Kenntr nformation terialien e	nsatz v uchsau nisse d nstechr	or lfba ler nik,	n Computeri auten für Atom- und , Kern- und	n u vers Fe	img schi stki eilcl	ehen. Siedene örperphy henphys	Sie hab Thema /sik, Ele sik und	ndardverfahren ben praktische atiken in der ektronik, Opto- Physikalische Messverfahren
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine													
7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen													
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art						bz	uer w. nfang		ntung für die note in %				
		Die Note wird durch Gesamtbewertung der in der Versuchsprotokollen dokumentierten Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der einzelnen Versuche ermittelt.						den ung			100			

	Studienleistungen:		-
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltu	ing	Dauer bzw. Umfang
	Erfolgreiche Durchführung aller geforderten Versuc	che	
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leist	U .	
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden ange		
	abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen Gewichtung der Modulnote für die Bildung		anden wurden.
11			
	Die Modulnote geht mit dem Gewicht 32% in d	lie Fachnote ein.	
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunger	n:	
12	12 keine		
	Konio		
	Anwesenheit:		
13	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe		
13	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe Experimente durchzuführen, nur durch die Be		
13	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe Experimente durchzuführen, nur durch die Be Laborgeräten erworben werden kann.	eschäftigung mit den zu	
	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe Experimente durchzuführen, nur durch die Be	eschäftigung mit den zu	
13	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe Experimente durchzuführen, nur durch die Be Laborgeräten erworben werden kann.	eschäftigung mit den zu	
14	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe Experimente durchzuführen, nur durch die Be Laborgeräten erworben werden kann. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	eschäftigung mit den zu : egs Physik	
	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe Experimente durchzuführen, nur durch die Be Laborgeräten erworben werden kann. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education für das Lehramt an Berufskolle	eschäftigung mit den zu : egs Physik	Verfügung gestellten
14	Anwesenheit: In den Experimentellen Übungen ist Anwesenhe Experimente durchzuführen, nur durch die Be Laborgeräten erworben werden kann. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education für das Lehramt an Berufskolle Modulbeauftragte/r:	eschäftigung mit den zu : egs Physik	Verfügung gestellten diger Fachbereich:

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 im Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" (Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2016.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie

Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster (Rahmenordnung 2009) vom 12. September 2013

Vom 10. Juni 2016

Aufgrund § 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, S. 2115), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 6. Juni 2014 (AB Uni 25/2014, S. 1637 f.), hat die Westfälische Wilhelms Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und an der Fachhochschule Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 (AB Uni 32/2013, S. 2375) wird folgendermaßen geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Das Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education (nach Rahmenordnung LABG 2009) umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule

Didaktik der Physik
 Praktische Physik
 BLP (Notengewichtung 68 %)
 (Notengewichtung 32 %)."

2. Der Anhang "Modulbeschreibungen" wird wie folgt geändert:

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Didaktik der Physik

Modultitel englisch: **Didactics of Physics**

Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Studiengang:

(nach Rahmenordnung LABG 2009)

Teilstudiengang: Physik

1	Modulnummer: 1	Status:	[X] Pflichtmodul	[] Wahlpflichtmodul
---	----------------	---------	------------------	---------------------

2	Turnus	[] jedes Sem. [X] jedes WS		[]1 Sem.	Fachsem.:	LP:	Workload (h):
2	Turrius.	[1] jedes WS	Dauei.	[X] 2 Sem.	1+3	17	510

	Mod	dulstru	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	V	Einführung in die Fachdidaktik der Physik für das höhere Lehramt Physik (WS)		2	30 (2)	30
	2.	S	Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik für das höhere Lehramt Physik (WS+SS)		2	30 (2)	30
	3.	S	Elementare Zugänge zu neueren physikalischen Themen (WS)	[X]P []WP	3	30 (2)	60
	4.	Exp. Ü	Demonstrationspraktikum für das Lehramt Physik an Gymnasien/ Berufskollegs (WS+SS) Alternativ: Demonstrationspraktikum für das Lehramt Physik (SS)	[X]P []WP	6	60 (4)	120
	5.	S	Vorbereitung auf das Praxissemester im Bereich Gymnasium/Berufskolleg (WS+SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30
	6.	S	Inklusionsorientierter Fachunter- richt Physik (WS+SS)	[X]P []WP	2	30 (2)	30

Lehrinhalte:

Nr. 1: Intensive Auseinandersetzung mit typischen Problemkreisen des Lehrens und Lernens von Physik in der Schule. Bezug zu neuen Lehrplänen für Physik der gymnasialen Oberstufe bzw. Berufskolleg. Schwerpunkte: Begriffs- und Theoriebildung im Physikunterricht; Elementarisierung schwieriger und/oder komplexer Aspekte des Faches, sowie Planung und Gestaltung des Physikunterrichts.

Nr. 2: Untersuchung ausgewählter Lerngegenstände der Physik im Rahmen der fachdidaktischen Lerninhaltsforschung, insbesondere zu Differenzierung und Inklusion. Ziel ist die Erschließung attraktiver Lerninhalte aus außerphysikalischen Kontexten. Einblick in aktuelle fachrelevante sonderpädagogische Forschungsprojekte.

Nr. 3: Im Hinblick auf einen zeitgemäßen Physikunterricht, werden Möglichkeiten der Elementarisierung und Aufbereitung ausgewählter Beispiele aus Themenbereichen der modernen Physik und ihrer Anwendungen untersucht.

Nr. 4: Planung, Durchführung, Auswertung und Vorführung von physikalischen Versuchen unter besonderer Berücksichtigung des späteren Tätigkeitsfeldes in der Schule. Kennenlernen typischer Anforderungen der experimentellen Praxis der Physik im Rahmen eines Praktikumsprojekts.

Nr. 5: Anleitung zur Planung, Durchführung und Auswertung von Physikunterricht während des

Praxissemesters mit besonderem Augenmerk auf den praktischen Umgang mit den Themen Heterogenität und Inklusion. Analyse und Reflexion des Handlungsfeldes Schule vor dem Hintergrund fachdidaktischer und sonderpädagogischer Theorieansätze.

Nr. 6: Rechtliche Fragestellungen zum Themenfeld Inklusion, kooperative Klassenführung in Inklusionsklassen, Grundlagen der Sonderpädagogik. Individuelle Förderung von Inklusionskindern insbesondere während Experimentierphasen im Fachunterricht Physik.

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden haben sich die Sach- und Methodenkompetenz der wesentlichen theoretischen Grundlagen der Unterrichtsplanung und -gestaltung in Regelklassen und in Inklusionsklassen angeeignet. Sie verfügen über die Voraussetzung für differenzierte fachdidaktische Studien im Rahmen der Veranstaltung "Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik".

Sie sind für das Aufspüren physikalischer Sachverhalte in außerphysikalischen Kontexten sensibilisiert. Diese können sie fachlich durchdringen und auf typische Lernschwierigkeiten hin analysieren. Darauf aufbauend, sind sie dazu in der Lage, diese Sachverhalte für den Unterricht zu elementarisieren.

Sie können eigenständig komplexe Zusammenhänge der neueren Physik adressatenspezifisch und anschlussfähig vereinfachen, illustrieren und auf konkreten Physikunterricht bezogen darstellen.

Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im schulorientierten Experimentieren sowie über die Handhabung und die Einsatzmöglichkeiten einer schultypischen Gerätesammlung. Sie sind mit realistischen Anforderungen des Experiments als Erkenntnismethode der Physik vertraut.

Sie kennen die rechtlichen Grundlagen, die besonderen Kooperationsformen mit Sonderpädagog_innen, sowie die fachspezifischen Besonderheiten des Physikunterrichts in Inklusionsklassen.

Sie sind dazu in der Lage, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule insbesondere vor dem Hintergrund von Heterogenität und individueller Förderung zu planen, durchzuführen und auszuwerten

Die Studierenden kennen aktuelle, ausgewählte Forschungsprojekte im Themengebiet inklusiver Fach-didaktik sowie zentrale Ergebnisse der sonderpädagogischen Forschung.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.

Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Mündliche Modulabschlussprüfung Dauer bzw. Gewichtung für die Modulnote in % 45 min 100

	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
9	Jeweils ein Referat oder eine Ausarbeitung im Rahmen der Veranstaltungen Nr. 2, 3 und 6.	30 min bzw. Text von mind. 10000 Zeichen
	Im Rahmen des Praktikums Nr. 4: Eine Präsentation und eine Ausarbeitung über das Praktikumsprojekt. Durchführung der vorgesehenen Anzahl von Schulversuchen	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Das Modul geht mit 68% in die Fachnote Physik ein.

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

Keine.

Anwesenheit:

In dem Demonstrationspraktikum (Lehrveranstaltung Nr. 4) ist Anwesenheit erforderlich, da die Kompetenz, physikalische Experimente durchzuführen, nur durch die Beschäftigung mit den zu Verfügung gestellten Laborgeräten erworben werden kann.

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:

14

10

12

Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Physik

45	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Prof. Dr. S. Heusler, Prof. in Dr. S. Heinicke	Physik
16	Sonstiges: Die Lehrveranstaltungen Nr. 1 und 3 werden jeweil Die Lehrveranstaltungen Nr. 2, 4, 5 und 6 werden j im 2 oder 3. Semester verortet ist	s im WS angeboten. edes Semester angeboten, da das Praxissemester

Modultitel deutsch:				Praktische Physik											
Mod	dultit	el eng	lisch:	Practical Physics											
Studiengang:				Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs (nach Rahmenordnung LABG 2009)											
Teilstudiengang:			Physik												
1	Mod	lulnum	nmer: 2	Status: [X] Pflichtmodul							[] Wahlpflichtmodul				
2	Turr		[X] jede [] jedes [] jedes	WS Dauer: [A] I Sem. F				Fa	Fachsem.: 3			LP: 8 Worklo		oad (h): 240	
3	Mod	lulstru	ktur:	,					1						
	Nr.	Тур	Lehrv	veranstaltung Sta				Status L			(h + SWS) stu		Selbst- studium (h)		
	1.	ExpÜ	Aufga	Aufgaben in den Instituten					Р	[]WP	8	3		a 4,5 VS	176
4	Lehrinhalte: Ausgewählte Versuche zur Vertiefung des Wissens über Messtechnik und über experimentelle und theoretische Aspekte verschiedener Teilgebiete der Physik														
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können kompetent mit analogen und digitalen messtechnischen Standardverfahren und der Analyse von Daten unter Einsatz von Computern umgehen. Sie haben praktische Fertigkeiten an anspruchsvollen Versuchsaufbauten für verschiedene Thematiken in der Experimentalphysik erlernt. Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der Atom- und Festkörperphysik, Elektronik, Optoelektronik, Regelungstechnik, Informationstechnik, Kern- und Teilchenphysik und Physikalische Mechanismen von Funktionsmaterialien erworben und beherrschen Messgeräte und Messverfahren der genannten Gebiete der Physik.														
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine														
7	Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung [] Modulprüfung [] Modulteilprüfungen														
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art											Dauer Gewichtung bzw. Modulnote in Umfang			
	Die Note wird durch Gesamtbewertung der in der Versuchsprotokollen dokumentierten Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der einzelnen Versuche ermittelt.									den ung		· ·	100		

	Studienleistungen:								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltu	Dauer bzw. Umfang							
	Erfolgreiche Durchführung aller geforderten Versuc	he							
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:								
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich								
	abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:								
	Die Modulnote geht mit dem Gewicht 32% in die Fachnote ein.								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	keine								
4	Anwesenheit:								
	In den Experimentellen Übungen ist Anwesenheit erforderlich, da die Kompetenz, physikalische								
	Experimente durchzuführen, nur durch die Beschäftigung mit den zu Verfügung gestellten Laborgeräten erworben werden kann.								
1	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Physik								
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Der Studiendekan/Die Studiendekanin	Physik							
	Der Studiendekan/Die Studiendekanin		Physik						
	Sonstiges:		Physik						

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/17 im Fach Physik im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss "Master of Education" (Rahmenordnung LABG 2009) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2016.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über

die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang "Arbeitsrecht" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 10.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang "Arbeitsrecht" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) und die Zulassung (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Arbeitsrecht".

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang "Arbeitsrecht" kann zugelassen werden, wer
 - einen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 - 2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) ¹Die Bewerber/innen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen und diese nachweisen. ²Als Nachweis eignen sich insbesondere der im Rahmen des Erststudiums abgelegte allgemeine Zivilrechtschein oder andere absolvierte Prüfungen mit rechtlichem Bezug. ³Über das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (5) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
 - (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Arbeitsrechts und der Personalarbeit. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.
 - (b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Arbeitsrecht oder in Kanzleien mit arbeitsrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber in der Personalabteilung tätig ist bzw. in der Rechtsabteilung mit personalrechtlichen Fragestellungen in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.
- (5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5 Anmeldung und Fristen

- (1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - 1. eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses;
 - 2. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges; und
 - 3. Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 5

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
- 2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
- 3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

- (1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.
- (3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nrn. 2 und 3 addiert.
- (4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Arbeitsrecht" vom 20.01.2014 (AB Uni 2014/03, S. 136 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang "Medizinrecht" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 10.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und die Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang "Medizinrecht" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Medizinrecht".

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang "Medizinrecht" kann zugelassen werden, wer
 - einen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 - 2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) ¹Die Bewerber/innen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium ist die erfolgreiche Teilnahme an dem vor dem Studiengang stattfindenden Vorschaltkurs verpflichtend. ²Der Vorschaltkurs umfasst 130 Unterrichtsstunden und drei Prüfungen in Form von Klausuren. ³Für eine erfolgreiche Teilnahme müssen von den drei angebotenen Klausuren zwei Klausuren bestanden werden. ⁴Erstmals nicht bestandene Klausuren im Vorschaltkurs können einmal wiederholt werden. ⁵Klausuren, die mindestens mit der Note "rite" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (5) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
 - 1. theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Medizinrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.
 - 2. praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Medizinrecht oder in Kanzleien mit medizinrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Verbänden, bei Ärztekammern oder Krankenkassen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.
- (5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5 Anmeldung und Fristen

- (1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - 1. eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses;
 - 2. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges; und
 - 3. Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 5

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
- 2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
- 3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

- (1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.
- (3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.
- (4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Medizinrecht" vom 01.02.2011 (AB Uni 2011/03, S. 166 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang "Real Estate Law"



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang "Real Estate Law" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 10.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

§ 11

Inkrafttreten

§ 1	Inhalt und Anwendungsbereich
§ 2	Zulassungs- und Prüfungsausschuss
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
§ 5	Anmeldung und Fristen
§ 6	Auswahlverfahren
§ 7	Auswahlkriterien
§ 8	Rangliste
§ 9	Abschluss des Auswahlverfahrens
§ 10	Täuschung

§ 1 Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang "Real Estate Law" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Real Estate Law".

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang "Real Estate Law" kann zugelassen werden, wer
 - 1. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 - 2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) ¹Bewerber/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Erststudium bzw. juristischem Staatsexamen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
 - (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Immobilienrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.
 - (b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht oder in Kanzleien mit miet- und wohnungseigentumsrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Unternehmen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.
- (5) ¹Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von ECTS-Punkten nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. ²Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

§ 5 Anmeldung und Fristen

- (1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
- 2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
- 3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

- (2) 'Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. 'Es wird nicht gerundet.
- (3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.
- (4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang "Real Estate Law" vom 01.02.2011 (AB Uni 2011/03, S. 186 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles



ZUGANGS-UND ZULASSUNGSORDNUNG

für den Masterstudiengang
"Wirtschaftsrecht & Restrukturierung"
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Fassung vom 10.06.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahl der Bewerber/innen zum Masterstudiengang "Wirtschaftsrecht & Restrukturierung" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschaftsrecht & Restrukturierung".

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang "Wirtschaftsrecht & Restrukturierung" kann zugelassen werden, wer einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können.
- (2) ¹Bewerber/innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Erststudium bzw. juristischem Staatsexamen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50 % zählen. ²Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.
- (3) ¹Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. ²Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) ¹Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. ²Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 geforderten ECTS Punkte anrechnen.
- (2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.
- (3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere
 - (a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Wirtschaftsrechts oder der Restrukturierung. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.
 - (b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, einer wirtschaftsrechtlich geprägten Kanzlei, in der Rechtsabteilung eines Unternehmens, in einer Bank oder Beratungsgesellschaft ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- (4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5 Anmeldung und Fristen

- (1) ¹Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. ²Bei Studienstart zum Sommersemester muss die Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges
 - Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 4

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. ²Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7 Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
- 2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
- 3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

- (2) 'Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.
- (3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nrn. 2 und 3 addiert.
- (4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

§ 10 Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Wirtschaftsrecht & Restrukturierung" vom 22.01.2014 (AB Uni 2014/03, S. 113 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 24.05.2016.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.2016

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles